

**Beschlussvorlage Amt
Beratung und Beschluss über die Ordnungsbehördliche Verordnung des
Amtes Schlaubetal**

Beschlussvorlagen Nr.	BV/01/2025/003
Einreicher:	Birgit Brücher
Sachgebiet:	Innere Verwaltung

Beratungsfolge	Termin	
Amtsausschuss	01.04.2025	

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlaubetal beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Schlaubetal“.

Sie tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündigung im Amtsblatt für das Amt Schlaubetal mit der amtsangehörigen Stadt Müllrose und den amtsangehörigen Gemeinden Grunow-Dammendorf, Mixdorf, Schlaubetal, Siehdichum und Ragow- Merz in Kraft.

Sachdarstellung

Aktuell gibt es keine Ordnungsbehördliche Verordnung für das Amt Schlaubetal. Die vorherige Verordnung wurde am 05.03.2007 unterzeichnet und war gemäß § 18 Abs. 2 der Verordnung in Verbindung mit § 31 Abs. 1 BbgOBG (Ordnungsbehördengesetz für das Land Brandenburg) bis März 2017 gültig.

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Amt Schlaubetal erfordert eine klare Regelung bestimmter Verhaltensweisen im öffentlichen Raum. Deshalb ist es notwendig, eine ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen, um die bestehenden Regelungen der allgemeinen Gesetze (z. B. Straßenverkehrsordnung, Kreislaufwirtschaftsgesetz) zu ergänzen und spezifisch an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Ohne eine solche Verordnung wäre es der Ordnungsbehörde nicht möglich, wirksame Maßnahmen gegen Verstöße zu ergreifen oder Sanktionen auszusprechen.

Die Amtsverwaltung empfiehlt den Beschluss der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Schlaubetal“, damit die Lebensqualität der Bürger erhöht und ein geordnetes, sicheres Miteinander gefördert werden kann.

Finanzielle Auswirkungen: ja ☐ nein ☒

Produkt:

Ertrags-/Aufwandskonto:

Haushaltsansatz:

verfügbar:

☐ Es stehen Mittel in ausreichendem Maß zur Verfügung.

☐ Es stehen keine Mittel in ausreichendem Maß zur Verfügung, die Deckung ist wie folgt möglich:


Mario Quast
Amtdirektor

Beschlusstext
NEU Anlage OBV
NEU_Ordnungsbehördliche Verordnung
OBV 2007